



E-Rechnung: Brennpunkte und aktuelles Seminarangebot

Mühl Dorf, den 31.07.2026

Liebe Geschäftspartner, liebe Geschäftspartnerinnen,

das Thema **E-Rechnung** begleitet uns inzwischen seit einigen Monaten und wird für Unternehmen immer wichtiger. Viele beschäftigen sich aktuell vor allem mit der Frage, **ab wann sie selbst E-Rechnungen ausstellen**.

Dabei wird jedoch häufig ein anderer Punkt unterschätzt:

Die Prüfung und Validierung eingehender E-Rechnungen.

Gerade hier liegt künftig eines der größten steuerlichen Risiken. Denn eine fehlerhafte E-Rechnung kann den **Vorsteuerabzug gefährden** – mit teilweise erheblichen finanziellen Folgen.

Damit Sie optimal auf die neuen Anforderungen vorbereitet sind, bieten wir unseren Mandanten eine kostenfreie, etwa einstündige Online-Schulung zum Thema E-Rechnung und Validierung an.

Die Termine sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie am Ende dieses Rundschreibens.

Was ist eine E-Rechnung?

Zunächst ein weit verbreitetes Missverständnis:



Ein PDF ist keine E-Rechnung.

Auch wenn eine Rechnung per E-Mail als PDF versendet wird, erfüllt sie nicht automatisch die gesetzlichen Anforderungen an eine E-Rechnung.



Eine E-Rechnung besteht aus einem **strukturierten elektronischen Datensatz**, der von Software automatisch verarbeitet werden kann. Gängige Formate sind beispielsweise **XRechnung** oder **ZUGFeRD** (ab Version 2.0). Grundlage ist die europäische Norm **EN 16931**.

Bereits seit **01.01.2025** müssen Unternehmen E-Rechnungen empfangen können.

Die Verpflichtung zur Ausstellung erfolgt stufenweise:

- ab **01.01.2027** für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als **800.000 €**
- ab **01.01.2028** grundsätzlich für alle übrigen Unternehmen

Ausnahmeregelungen

Von der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gibt es nur wenige gesetzliche Ausnahmen. Hierzu zählen insbesondere:

- **Rechnungen an Endverbraucher (B2C)**
- **Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto,**
- **Fahrausweise** sowie
- **Rechnungen von Kleinunternehmern** im Sinne des § 19 UStG.

Wichtig ist jedoch: **Auch Unternehmen, die selbst keine E-Rechnungen ausstellen müssen, sind grundsätzlich verpflichtet, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können.**

Hierfür ist grundsätzlich eine E-Mail-Adresse ausreichend, jedoch betreffen die Grundsätze der Validierung alle Unternehmer, die den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Auch wenn Ihr Unternehmen heute noch keine E-Rechnungen ausstellen muss, betrifft Sie das Thema deshalb bereits jetzt.

Warum die Validierung so entscheidend ist

Eine ordnungsgemäße E-Rechnung muss nicht nur alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthalten. Sie muss **auch technisch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.**

Genau hier setzt die sogenannte **“Validierung”** an. Dabei wird geprüft, ob die Rechnung technisch korrekt aufgebaut ist, das richtige Format verwendet und sämtliche erforderlichen Geschäftsregeln erfüllt.

Aus unserer Sicht wird dieser Schritt in vielen Unternehmen künftig zum wichtigsten Bestandteil des gesamten Rechnungseingangsprozesses.

Unserer Empfehlung lautet deshalb:



Keine E-Rechnung sollte bezahlt oder in der Buchhaltung verarbeitet werden, bevor sie erfolgreich validiert wurde.

Denn nur so lässt sich sicherstellen, dass die Rechnung überhaupt als ordnungsgemäße E-Rechnung angesehen werden kann.

Der Vorsteuerabzug steht auf dem Spiel

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Bei E-Rechnungen bedeutet das künftig nicht nur eine inhaltlich richtige Rechnung, sondern auch das Vorliegen eines technisch ordnungsgemäßen Datensatzes. Zum Vorsteuerabzug bei einer E-Rechnung berechtigen **ausschließlich** die strukturierten Daten, also die XML-Daten.

Bereits kleinere technische Fehler können dazu führen, dass eine Rechnung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Werden umsatzsteuerliche Pflichtangaben verletzt oder liegt keine ordnungsgemäße E-Rechnung vor, kann der Vorsteuerabzug versagt werden.

Die technische Validierung ist deshalb das wichtigste Instrument, um frühzeitig zu erkennen, ob eine E-Rechnung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und Vertrauensschutz bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt zu erhalten.

Wir empfehlen daher dringend, diesen Schritt künftig verbindlich in Ihren Rechnungseingangsprozess zu integrieren.

Fehler lieber sofort erkennen als später teuer korrigieren

In der Praxis zeigt sich immer wieder:

Je später Fehler entdeckt werden, desto größer werden der Aufwand und das steuerliche Risiko.

Ist eine fehlerhafte Rechnung bereits bezahlt und verbucht, muss zunächst der Lieferant kontaktiert werden. Anschließend sind Berichtigungsrechnungen anzufordern, Buchungen zu korrigieren und gegebenenfalls bereits abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldungen anzupassen.

Dieser Aufwand lässt sich in den meisten Fällen vermeiden.

Deshalb sollten ausschließlich erfolgreich validierte E-Rechnungen bezahlt und anschließend in der Buchhaltung verarbeitet werden.

Betriebsprüfungen werden künftig deutlich digitaler

Auch die Finanzverwaltung entwickelt ihre digitalen Prüfungsmöglichkeiten kontinuierlich weiter.

Es ist davon auszugehen, dass E-Rechnungen künftig im Rahmen von Betriebsprüfungen zunehmend automatisiert und KI-gestützt auf technische und steuerliche Fehler überprüft werden. Fehlerhafte Rechnungen werden dadurch deutlich schneller erkannt als bisher.

Unternehmen, die bereits heute auf einen sauberen Validierungsprozess setzen und die Ergebnisse dokumentieren, sind hierfür wesentlich besser aufgestellt und reduzieren ihr Risiko erheblich.

Unsere Empfehlung: DATEV E-Rechnungsplattform

Für den Rechnungseingang empfehlen wir die Nutzung der **DATEV E-Rechnungsplattform**.

Aus unserer Sicht bietet sie derzeit eine sehr gute Lösung, da sie

- eingehende E-Rechnungen automatisch validiert,
- technische Fehler frühzeitig erkennt,
- direkt an **DATEV Unternehmen online** angebunden werden kann und
- einen durchgängigen digitalen Rechnungseingangsprozess ermöglicht.

Gerade die automatische Validierung hilft dabei, fehlerhafte Rechnungen sofort zu erkennen – bevor sie bezahlt oder verbucht werden.

Fazit

Die Einführung der E-Rechnung bedeutet nicht nur eine neue Form der Rechnungsstellung. Sie verändert den gesamten Rechnungseingangsprozess.

Der entscheidende Punkt ist dabei die Validierung.

Wer E-Rechnungen ungeprüft bezahlt oder verbucht, geht künftig ein hohes steuerliches Risiko ein. Eine ordnungsgemäße Validierung hilft dabei, Fehler frühzeitig zu erkennen, den Vorsteuerabzug abzusichern und spätere Korrekturen oder Diskussionen im Rahmen einer Betriebsprüfung zu vermeiden.

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung haben oder Unterstützung bei der Einführung eines rechtssicheren digitalen Rechnungseingangsprozesses benötigen, sprechen Sie uns gerne an. Gemeinsam finden wir eine Lösung, die zu Ihrem Unternehmen passt.

Online-Schulung für unsere Mandanten

Die neuen Anforderungen an den Rechnungseingangsprozess werden viele Unternehmen in den kommenden Monaten beschäftigen.

Deshalb bieten wir unseren Mandanten eine kostenfreie, ca. einstündige Online-Schulung zum Thema E-Rechnung und Validierung von Eingangsrechnungen an.

Sie können sich für einen der folgenden Termine anmelden:

27.08.

**Donnerstag
18:00 Uhr**

Zur Anmeldung

22.09.

**Dienstag
10:00 Uhr**

Zur Anmeldung

24.09.

**Donnerstag
18:30 Uhr**

Zur Anmeldung

Die Anmeldung ist für Sie selbstverständlich kostenfrei.

Wir freuen uns darauf, Sie in unserer Online-Schulung begrüßen zu dürfen!



Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater